

- die Arbeit auf dem Gebiet der Preise entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise (GBl. II S. 153) im Interesse der Bürger so zu verwirklichen, daß das unmittelbare Interesse an der Erhöhung der Leistungen der den Räten der Städte und Gemeinden unterstellten Betriebe und Einrichtungen besonders der örtlichen Versorgungswirtschaft und des Handels gefördert wird
- die sozialistische Staats- und Rechtsordnung, insbesondere hinsichtlich der vertraglichen Regelung der Beziehungen zwischen den Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihren Räten sowie den im Territorium befindlichen Betrieben weiterzuentwickeln.

Nachdem diese Teilfragen für die Städte und Gemeinden verwirklicht sind und die entsprechenden Erfahrungen vorliegen, sind weitere Schritte mit erforderlichen Veränderungen für die Kreise und später auch für die Bezirke durchzuführen.

In den Komplex dieser Maßnahmen ist die Haushalts- und Finanzwirtschaft der örtlichen Organe der Staatsmacht fest einzuordnen. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist entsprechend den herangereiften politischen und ökonomischen Bedingungen so weiterzuentwickeln, daß sie auf der Grundlage der Prognose, des Perspektivplanes bzw. der perspektivischen Konzeptionen in den Kreisen, Städten und Gemeinden aktiv dazu beitragen kann, die gesamtpolitische und ökonomische Zielsetzung in der nächsten Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung zu erfüllen,

- das Nationaleinkommen zu erhöhen
- dessen Zuwachs zweckmäßig zu verwenden
- die sozialistische Demokratie weiterzuentwickeln und
- die Lebensbedingungen der Werktätigen im Territorium systematisch zu verbessern.

Die wirksame und bewegliche Gestaltung der Haushalts- und Finanzwirtschaft wird mit dazu beitragen, daß die Volksvertretungen und Räte der Städte und Gemeinden, bei Beachtung der differenzierten örtlichen Bedingungen, ihre Aufgaben auf der Grundlage des Planes eigenverantwortlich lösen können.

Der Entscheidungsraum der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden bei der Planung und Bewirtschaftung ihrer finanziellen Mittel ist zu erweitern. Es sind zweckmäßige Formen der langfristigen materiellen Interessiertheit am effektiven Einsatz der Mittel anzuhängen.

Die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft muß mit dazu beitragen, daß die Volksvertretungen und ihre Räte sich in ihren Entscheidungen immer stärker vom Aufwand-Nutzen-Denken leiten lassen, damit sie wirksamer auf die rationelle Nutzung der staatlichen Fonds und die Mobilisierung der Reserven Einfluß nehmen.

Um rationellste Lösungen zu finden und ihre Zielentscheidungen qualifizierter treffen zu können, bedienen sich die Volksvertretungen und ihre Räte auch solcher Formen wie der öffentlichen Ausschreibung zur Ausarbeitung von Lösungsvarianten durch Ökonomen, Kommunalwirtschaftler und andere erfahrene Wissenschaftler und Praktiker.

In zunehmendem Maße ist das ökonomische Interesse der Städte und Gemeinden an die Entwicklung der Wirtschaftskraft des Territoriums zu binden und damit im Zusammenhang die Umverteilung von Mitteln über den zentralen Haushalt der Republik zu reduzieren.

In den Städten und Gemeinden sind ökonomisch begründete Einnahmequellen aus von ihnen selbst erbrachten Leistungen zu erschließen. Die Einnahmen und Ausgaben der Städte und Gemeinden dürfen nicht starr und unbeweglich, sondern müssen entsprechend den tatsächlichen Leistungen beeinflussbar sein.

Die Haushaltsbeziehungen zu den Betrieben der volkseigenen örtlichen Versorgungswirtschaft und den staatlichen Einrichtungen des kulturell-sozialen Bereiches sind zur Erhöhung des Nutzeffekts der eingesetzten Mittel und Fonds nach Elementen der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu gestalten.

Die neuen Maßnahmen auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft müssen den Prozeß der sozialistischen Rationalisierung und der Ablösung von Funktionen der Geschäftstätigkeit der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihrer Räte wirksam unterstützen, damit die für die Leitung der Städte bzw. Gemeinden demokratisch gewählten Organe mehr Zeit finden für die Ausarbeitung der Grundfragen der perspektivischen Entwicklung des Territoriums, für die zielgerichtete Kontrolle der Durchführung der Aufgaben durch die von ihnen dazu beauftragten Leiter und für die direkte Arbeit mit den Menschen.

Die Betriebe, Einrichtungen, Staats- und Wirtschaftsorgane arbeiten bei der Planung und Vorbereitung der Investitionen eng mit den örtlichen Organen der Staatsmacht zusammen. Die Durchführung von Investitionen, die mit Auswirkungen auf die Entwicklung des jeweiligen Territoriums bzw. mit Anforderungen an die örtlichen Organe der Staatsmacht verbunden sind, setzt die Zustimmung des Rates der Stadt bzw. Gemeinde voraus. Es sind Ordnungen auszuarbeiten, die hierzu entsprechende Grundsätze enthalten, z. B. die Erteilung von Standortgenehmigungen durch die Städte und Gemeinden, die auf der Grundlage der auszuarbeitenden territorialen perspektivischen Konzeptionen zu erfolgen haben. Es ist in diesen Ordnungen gleichzeitig festzulegen, wer im Falle von Differenzen die endgültige Entscheidung zu treffen hat, ausgehend von dem Grundsatz der Übereinstimmung der territorialen mit den gesamtvolkswirtschaftlichen Interessen.

Ausgehend von dieser Grundrichtung in der Gestaltung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihrer Räte, werden nach Beratung mit Abgeordneten, Bürgermeister, Mitarbeitern der örtlichen Staatsorgane und Werktätigen in Betrieben und Einrichtungen folgende zusammenhängende Maßnahmen beschlossen.

I.

Maßnahmen,

die ab 1. Januar 1968 wirksam werden sollen

1. Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit und zur Vereinfachung der Haushaltsplanung der Städte und Gemeinden

- a) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihre Räte sind für die Entwicklung einer wissenschaftlich fundierten und ökonomisch begründeten Haushalts- und Finanzwirt-